

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam ab 20. Juni 2020)

Die letzten Entwicklungen der Corona-Epidemie ermöglichten bereits eine Lockerung der Vorgaben in der seit 15. Mai 2020 geltenden Rahmenordnung. Ab 20. Juni 2020 ist nun eine weitere Zurücknahme bisher geltender Einschränkungen zum Schutz vor einer Verbreitung des Corona-Virus möglich. Die Freude darüber geht einher mit dem Wissen um die gebotene Verantwortung, die wir weiterhin füreinander haben. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Vorgaben und Empfehlungen zu verstehen. Die Österreichische Bischofskonferenz macht keine spezifischen, darüber hinausgehenden Vorgaben. Wenn nötig, steht es jeder Diözese frei, zusätzliche Regelungen diözesan oder bloß regional zu erlassen.

Wir sind überzeugt, dass die (Pfarr-)Gemeinden und ihre Verantwortlichen vor Ort auch auf dieser nächsten Stufe gottesdienstliche Feiern (in den unterschiedlichen Formen: Messfeier, Wort-Gottes-Feier, Stundengebet, Andachten usw., sowie die Feier der Sakramente der Taufe und der Trauung) mit Umsicht ermöglichen werden. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme auf andere sind dabei wichtige Voraussetzungen.

Für öffentliche Gottesdienste ab 20. Juni 2020 gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

- Vorgeschieden ist ein Abstand zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, von mindestens 1 Meter.
- Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen unterschritten werden.
- Beim Kircheneingang sollen nach Möglichkeit Desinfektionsmittelspender bereitgestellt werden.
- Wenn die Weihwasserbecken gefüllt werden, muss das Wasser häufig (zumindest 2x pro Woche) gewechselt und das Becken jedes Mal gründlich gereinigt werden. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, sollen häufig gereinigt und desinfiziert werden.

- Es soll ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang die Ankommenden empfangen und Hinweise geben bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.
- Gemeinsames Sprechen und Singen ist überall dort im Raum gut möglich, wo der Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme aller Mitfeiernden sind dabei eine wichtige Voraussetzung.¹
- Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind nur das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die Hostien werden in der Sakristei nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt und bedeckt. Auf einer separaten Patene wird eine eigene (große) Hostie bereitet, die der Zelebrant bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsfahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Zelebrant kommuniziert in der vorgesehenen Weise unter beiderlei Gestalten.
- Anschließend werden an der Kredenz die Hände gründlich gewaschen (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert.²
Dann nimmt der Zelebrant am Altar den Deckel von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten.
 - Handkommunion ist empfohlen, Mundkommunion ist möglich. Zwischen dem Kommunionspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass der Kommunionspender nicht mit Hand oder Mund des Empfängers in Berührung kommt.
 - Sollte es zu einer Berührung kommen, muss die liturgische Handlung für das Waschen oder Desinfizieren der Hände unterbrochen werden.
- Für die Konzelebration sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und verantwortungsbewusst an die Situation angepasst anzuwenden.

¹ Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen.

² Dies gilt auch für andere Kommunionspender.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

- Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.

Feier der Taufe

- Für die Feier der Taufe sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und verantwortungsbewusst an die Situation angepasst anzuwenden.

Feier der Trauung

- Aufgrund der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Trauung auf 100 Personen beschränkt.
- Unter der Voraussetzung zugewiesener und gekennzeichnete Sitzplätze sind Trauungen ab 1. Juli 2020 mit bis zu 250 Personen und ab 1. August 2020 mit bis zu 500 Personen zulässig, wobei ab einer Teilnahme von über 250 Personen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten) und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist.³ Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der für die Liturgie Verantwortlichen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Teilnehmerströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Feier der Firmung

- Für die Feier der Firmung sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und verantwortungsbewusst an die Situation angepasst anzuwenden.
- Im Zuge der Firmspendung kann das Reichen der Hände nicht stattfinden.
- In Bezug auf die Anzahl der Teilnehmer gelten die für die Feier der Trauung angeführten Bestimmungen dieser Rahmenordnung.

³ Auch für standesamtliche Hochzeiten gelten vergleichbare Regelungen. Dahinter steht die mit der Tatsache, dass an diesen Gottesdiensten oft auch Personen aus unterschiedlichen Gegenden des Landes teilnehmen, verbundene Gefahr, dass im Fall einer Infektion das Virus überregional gestreut wird und Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar sind.

Feier des Bußsakramentes

- Die Beichte kann weiterhin nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen ist es wichtig, dass der Priester die Hände gründlich wäscht oder desinfiziert.

Begräbnisse

- Für Begräbnisse gelten am Friedhof und in Aufbahrungshallen die staatlichen Vorgaben.
- Für Gottesdienste davor oder danach in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

Gottesdienste unter freiem Himmel

Ausgehend von den Regeln für Gottesdienste im Kirchenraum gibt es zusätzlich folgende Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste unter freiem Himmel:

- Die wichtigste Grundregel ist stets einzuhalten: der Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den Mitfeiernden (ausgenommen sind Personen, die im selben Haushalt wohnen). Darauf ist auch bei Prozessionen und Bittgängen zu achten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird. Dazu gehört, dass Desinfektionsmittel für alle sichtbar zur Verfügung stehen.
- Gemeinsames Singen und Sprechen der Gemeinde ist überall dort gut möglich, wo der Abstand von mindestens 1 Meter gegeben ist. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme aller Mitfeiernden sind dabei eine wichtige Voraussetzung.
- Zur musikalischen Gestaltung können eine Musikkapelle, ein Chor und verschiedene Ensembles beitragen. Die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Kirchenmusikkommission sind zu beachten. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde soll eingehalten werden.
- Die Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.⁴

⁴ Gedacht ist an Gemeinden, die – im Großen und Ganzen – auch sonst miteinander Gottesdienst feiern ([Pfarr]Gemeinde, Pfarrverband, Seelsorgeraum). Neben der Vermeidung einer möglichen Infektion soll das

Anhang

Hygienebestimmungen für Personen, die mit der Wahrnehmung liturgischer Dienste beauftragt sind:

- Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten und darf keine liturgischen Dienste ausüben;
- Alle, die einen liturgischen Dienst ausüben, waschen sich unmittelbar vor dem Beginn der Feier in der Sakristei gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese.
- Die Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung werden nach jedem Gottesdienst gewaschen.

Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden. Vermieden werden sollen daher überregionale „Großveranstaltungen“ mit Gästen aus anderen Regionen.